

B) DROIT PRIVE

DIE UNERSCHWINGLICHKEIT und DAS DEUTSCHE BUNDESGERICHT

(Zusammenfassung)

Prof. Dr. Kenan TUNÇOMAĞ

In diesem Artikel haben wir die hauptsächlichsten Entscheidungen des Deutschen Bundesgerichtshofes über Unerschwinglichkeit (die Geschäftsgrundlage oder *clausula rebus sic stantibus*) untersucht. Bei dieser Untersuchung, haben wir zuerst die Entscheidungen bis zum zweiten Weltkrieg und dann die nach diesem Weltkriege ergangenen Entscheidungen berücksichtigt. Am Ende unseres Artikels haben wir versucht, die Hauptlinie der Entscheidungen des Deutschen Bundesgerichtshofes zu zeigen.

Das Deutsche Bundesgericht hat unser Thema (die Unerschwinglichkeit) zunächst dem Begriff wirtschaftlicher Unmöglichkeit gleichgestellt. Als aber das hohe Gericht die Schwierigkeit der Festsetzung dieses Begriffs und die Unzulänglichkeit der von diesem Begriff abgeleiteten Bestimmung (bzw. die Aufhebung des Vertrages) sah, hat es seine Meinung geändert und die Formel der Geschäftsgrundlage von Oertmann angenommen. Aber trotzdem hat der Deutsche Bundesgerichtshof die Theorie der Geschäftsgrundlage von Oertmann nicht ganz in Betracht genommen; weil er die Oertmann'sche Formel durch das Erfordernis der Unzumutbarkeit eingeschränkt hat. Die relativ jüngsten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs lassen sogar die Frage, ob die Geschäftsgrundlage fortgefallen ist, dahingestellt und untersuchen nur, ob das Festhalten an dem Vertrag nach Treu und Glauben dem Verpflichteten nicht mehr zugemutet werden kann. Mit andern Worten, wenn die Leistung der Verpflichteten nach der Meinung des Gerichtshofs unzumutbar ist, dann ist es für ihn praktisch gleichgültig, ob die Geschäftsgrundlage fortgefallen ist.

Andererseits hat sich auch mit der Zeit die Meinung des Bundesgerichts über die Rechtsfolge der Unerschwinglichkeit geändert. Tatsächlich hat er in den Entscheidungen, die die wirtschaftliche Unmöglichkeit zu Grunde legen, als Rechtsfolge die Vertragsauflösung (bzw. den Rücktritt oder die Kündigung) anerkennt. Jedoch hat der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen, die auf der Geschäftsgrundlage beruhen, für die Unerschwinglichkeit als Rechtswirkung die Anpassung des Vertrages an die Verhältnisse und, sofern dies nicht möglich sein sollte, die Auflösung des Vertrages anerkannt. Die letztgenannte Meinung des Deutschen Bundesgerichtshofs ist, soweit wir wissen, auch heute noch gültig.